

Tabak-Arbeiter

Nr 5 / Bremen, den 29. Januar 1927

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
— Monatlicher Bezugspreis 40 Goldmarken; ohne Verlagslohn. — Anzeigenpreis 50 Goldmarken für die vierzehntägige Zeitdauer. — Inhalt der Anzeigenannahme: 8 der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: Friedrich Dahms.
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Reichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt S. H. Schwabert & Co. — Schmitt in Bremen.

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, An der Weide 20, Telefon: Amt Roland 4146. — Schrift- und Einlieferungsstellen an Johannes Krahn. — Postfachkonto 3240 beim Postfachamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Großhandelsbank Deutsche Bankvereinigung m. b. H., Hamburg und Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A. G., Berlin. — Verbandsvorsitzender: Karl Reichmann. — Verbandssekretär: E. Schone, Hamburg, Finkenbühl 57, Zimmer 46/48

Die Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie

Die jetzt noch maßgebenden Bestimmungen über die Hausarbeit in der Tabakindustrie sind unterm 17. November 1913 auf Grund des § 10 des Hausarbeitsgesetzes erlassen worden und am 1. Juli 1914 in Kraft getreten. Schon bald nach Beendigung des Krieges erwog man im Reichsarbeitsministerium die Frage, ob und inwieweit eine Abänderung der geltenden Bestimmungen notwendig und wünschenswert sei. Insbesondere handelte es sich darum, ob über das Erfordernis des Nachweises eines den gesundheitlichen Ansprüchen genügenden Arbeitsraumes und über das Verbot des Trocknens von Tabak in der Hausarbeit neue Bestimmungen aufzunehmen wären. Die Erwägungen im Reichsarbeitsministerium führten zur Ausarbeitung eines unverbindlichen Referentenentwurfs, zu dem auch die Hausarbeiter der Tabakindustrie auf Konferenzen usw. Stellung genommen haben. Infolge der dann einsetzenden Inflationsperiode wurde die Sache im Reichsarbeitsministerium nicht weiter verfolgt.

Im Reichsarbeitsblatt Nr. 37 vom vorigen Jahre hat nun die Gewerbeaufsichtsbeamtin O. Werner (Frankfurt a. M.) einen Artikel veröffentlicht, der sich mit den Bestimmungen über die Hausarbeit in der Tabakindustrie beschäftigt und Vorschläge zu ihrer Abänderung enthält. Da die Länderregierungen aufgefordert worden sind, sich zu den von O. Werner gemachten Vorschlägen gutachtlich zu äußern, muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß im Reichsarbeitsministerium die Herausgabe neuer Bestimmungen vorbereitet wird. Es ist deshalb an der Zeit, daß auch die Tabakarbeiter ihre Meinung zur Geltung bringen und zu den Ausführungen von O. Werner Stellung nehmen. Auf der Konferenz der Funktionäre unseres Verbandes aus der Zigarrenindustrie, die kürzlich in Bremen stattfand, ist das bereits geschehen. Notwendig ist jedoch, daß auch die Kolleginnen und Kollegen in den einzelnen Orten sich mit der Angelegenheit beschäftigen, damit bei der etwaigen Neuregelung der Dinge ihren Wünschen Rechnung getragen wird. Um das zu ermöglichen, wollen wir in den nachfolgenden Zeilen kurz über die wichtigsten Vorschläge von O. Werner berichten und dabei mit unserer Meinung nicht hinter dem Berge halten.

Zunächst jedoch einige Bemerkungen grundsätzlicher Art. Die freigewerkschaftlich organisierten Tabakarbeiter sind von jeher Gegner der Hausarbeit gewesen und haben deshalb auf ihren Verbandstagen, Konferenzen usw. immer ein völliges Verbot derselben gefordert. Nach ihrer Auffassung gehört die Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln einfach nicht in die Hausarbeit. Nun sind sie sich sehr wohl bewußt, daß ein völliges Verbot der Hausarbeit nicht mit einem Schlage zu erreichen ist und auch wenn es zu erreichen wäre, doch noch eine gewisse Zeit vergehen würde, bis allgemein die Umstellung auf Fabrikarbeit vollzogen wäre. Aus diesem Grunde setzen sie sich für einen schrittweisen Abbau der Hausarbeit ein und zwar dergestalt, daß der Zustrom weiterer Personen in die Hausarbeit nach Möglichkeit erschwert und die Zahl der noch beschäftigten Hausarbeiter durch freiwilligen Abgang usw. vermindert wird.

Demgegenüber ist O. Werner der Meinung, daß das Herstellen von Zigarren einer von den Erwerbszweigen ist, die sich gut zur Hausarbeit eignen. Warum? Weil dazu nur wenig Geräte erforderlich sind und der Transport von Ware und Rohstoff leicht zu bewerkstelligen ist. Außerdem spart der Arbeitgeber bei Ausgabe von Hausarbeit an Arbeitsräumen, Heizung, Licht und anderem. Nach O. Werner hat die Einführung der Zigarrenhausarbeit wirtschaftlich daniederliegenden Gegenden zu erfreulichem Aufschwung verholfen. Wir wollen ihr diesen Glauben nicht nehmen, halten uns jedoch für ver-

pflichtet, einen Irrtum richtig zu stellen. O. Werner nimmt nämlich an, daß die Zigarrenindustrie neben den Fabrikarbeitern eine schätzungsweise gleich große Zahl von Hausarbeitern beschäftigt. Diese Annahme ist irrig. Unter Berücksichtigung aller Erhebungen, die von den verschiedensten Stellen zu den verschiedensten Zeiten veranstaltet worden sind, kommen wir zu dem Ergebnis, daß im allerhöchsten Fall ein Viertel der in der Zigarrenindustrie tätigen Arbeiterinnen und Arbeiter Hausarbeiter sind.

Nun zu den von O. Werner gemachten Abänderungsvorschlägen. Nach den jetzt maßgebenden Bestimmungen müssen die Fenster der Räume, in denen das Abrippen von Tabak oder das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, unmittelbar ins Freie führen und nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren. Außerdem müssen sie mindestens für die Hälfte ihres Flächenraumes zu öffnen sein. Man kann O. Werner nur zustimmen, wenn sie die jede Auslegung zulassende Formulierung „Luft und Licht in ausreichendem Maße“ durch eindeutige Vorschriften ersetzen will. Wir haben auch nichts dagegen, wenn zu diesem Zwecke Mindestmaße sowohl für die Gesamt-Fensterflächen wie auch für die zu öffnenden Fensterteile festgesetzt werden, die entweder von dem vorhandenen Luftraum oder von der Fußbodenfläche abhängig zu machen sind. Voraussetzung für eine derartige Regelung müßte jedoch sein, daß die vorzuschreibenden Mindestmaße auch die Sicherheit bieten, daß die Räume der Hausarbeiter Luft und Licht wirklich in ausreichendem Maße bekommen. Andernfalls sollte es lieber bei der bisherigen Regelung bleiben. Bei der Behandlung dieser Angelegenheit darf allerdings nicht übersehen werden, daß die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen über Zahl, Größe und Beschaffenheit der Fenster die gleichen Vorschriften enthält wie die Bestimmungen über die Hausarbeit in der Tabakindustrie. Dasselbe gilt von der Anordnung, daß die unmittelbar unter dem Dache liegenden Räume verputzt und verschalt sein müssen; wobei wir mit O. Werner bedauern, daß diese Anordnung nicht auch für anderwärts gelegene Räume gilt. Hoffentlich wird das Verfügte bei der kommenden Revision der Bestimmungen über die Hausarbeit in der Tabakindustrie nachgeholt.

Abänderungsbedürftig ist nach der Meinung von O. Werner auch die Bestimmung, die den Mindestluftraum für jede beschäftigte Person vorschreibt. Für solche Räume, welche ausschließlich als Arbeitsräume benutzt werden, beträgt dieser bekanntlich sieben Kubikmeter und für die übrigen Räume, in denen Personen mit dem Abrippen von Tabak oder dem Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren beschäftigt sind, zehn Kubikmeter auf die beschäftigte Person. Wenn O. Werner sich hierbei gegen die verschiedenartige Bemessung des Luftraums wendet und vorschlägt, die Zahl der für eine Werkstatt zugelassenen Tabakarbeiter unter Mitberücksichtigung aller Personen festzusetzen, die auf den Raum als Aufenthaltsort angewiesen sind, so können wir ihr darin nur zustimmen. Den unterschiedlichen Einspruch müßten wir jedoch erheben, wenn die vorgeschlagene Vereinheitlichung dazu benutzt werden sollte, den für eine Person in Betracht kommenden Mindestluftraum allgemein auf sieben Kubikmeter herabzusetzen. In den Räumen der Zigarrenfabriken müssen nach der oben schon angeführten Bekanntmachung des Reichskanzlers auf jede beschäftigte Person mindestens zehn Kubikmeter Luftraum entfallen. Es wäre unverantwortlich, wenn die noch in der Entwicklung befindlichen Kinder und die sonstigen Angehörigen und Hilfskräfte der Hausarbeiter sich mit einem geringeren Luftraum zufriedengeben sollten.

Mit der gleichen Entschiedenheit wenden wir uns gegen die Empfehlung von O. Werner, bei Neuerlaß der Tabak-Hausarbeit-Bestimmungen mehr als bisher Ausnahmegenehmigungen für Schlafräume zuzulassen. Jetzt dürfen bekanntlich in Schlafräumen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Vorrichtungen sowie das Abrippen von Tabak nicht vorgenommen und Zigarren nicht sortiert werden. Auch ist in den Schlafräumen das Lagern von Tabak, Halbfabrikaten oder angefertigten Zigarren verboten. Handelt es sich um Werkstätten, in denen ausschließlich das Einrollen fertiger Wickel vorgenommen wird, so können auf Antrag die unteren Verwaltungsbehörden schon jetzt gestatten, daß in den Schlafräumen Tabak, Halbfabrikate oder angefertigte Zigarren gelagert werden. In diesem Falle dürfen Tabak und Halbfabrikate nur in der durchschnittlich für eine Tagesarbeit und bei Aufbewahrung in dicht geschlossenen Behältnissen nur in der durchschnittlich für eine Wochenarbeit erforderlichen Menge lagern. Auch dürfen dann nicht mehr Zigarren gelagert werden, als durchschnittlich an einem Tage und, bei Aufbewahrung in dicht geschlossenen Behältnissen, als durchschnittlich in einer Woche zur Anfertigung kommen. Für Ausnahmegenehmigungen einen noch weiteren Spielraum zu gewähren, liegt nach unserer Meinung gar keine Veranlassung vor; viel eher wäre eine Beseitigung der eben geschilderten Ausnahmebestimmungen geboten.

Man komme uns nicht mit dem Einwand, die leidigen Wohnungsverhältnisse würden zu allen möglichen Ausnahmebestimmungen verpflichten und allen Reformbestrebungen auf absehbare Zeit entgegenstehen. Gewiß, die Wohnungsverhältnisse im allgemeinen, und besonders die der Hausarbeiter, lassen noch recht viel zu wünschen übrig. Das kann jedoch kein Grund sein, um die Bestimmungen über die Hausarbeit in der Tabakindustrie bis in alle Ewigkeit unverändert zu lassen oder gar noch zu verschlechtern. Eignet sich die Herstellung von Zigarren so „gut zur Hausarbeit“, haben Staat und Gesellschaft ein so großes Interesse an der Aufrechterhaltung und dem Weiterbestehen der Hausarbeit, dann müssen sie auch dafür Sorge tragen, daß die Werkstätten der Heimarbeiter hygienisch einwandfrei sind. Soweit aus diesem Grunde bauliche Veränderungen der Wohnungen der Hausarbeiter erforderlich sind, sollten sie durch Bereitstellung oder Vermittlung billiger Hypothekenkredite der Länder und Gemeinden unter Heranziehung der an der Tabakhausarbeit interessierten Unternehmer ermöglicht werden.

Schon in unseren einleitenden Ausführungen wiesen wir darauf hin, daß man schon früher im Reichsarbeitsministerium die Frage erwogen hat, ob nicht über das Verbot des Trocknens von Tabak in der Hausarbeit neue Bestimmungen aufzunehmen wären. Damals wurde aus Unternehmerkreisen folgende Formulierung in Vorschlag gebracht:

Tabak darf an Hausarbeiter nicht im Naturzustand, sondern nur im gereinigtem und angefeuchtetem Zustand abgegeben werden. Das Nachtrocknen der Einlage muß so erfolgen, daß Staub- und Dunstentwicklung möglichst eingeschränkt wird. Der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte hat die näheren Bestimmungen über die hierzu erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Nach den jetzt geltenden Bestimmungen darf Tabak nicht anders als in angefeuchtetem Zustande gemischt und nur dann getrocknet werden, wenn durch geeignete Einrichtungen ausreichende Fürsorge gegen hiervon drohende Gesundheitschädigungen getroffen ist. Wir brauchen an dieser Stelle nicht längere Ausführungen darüber zu machen, was aus dieser Bestimmung in der Praxis geworden ist. Will man die gesundheitlichen Schädigungen, die mit der Hausarbeit in der Tabakindustrie verbunden sind, auf ein Mindestmaß herabdrücken, so ist das — selbstverständlich bei hygienisch einwandfreien Arbeitsräumen — nur möglich, wenn eine Bestimmung etwa folgenden Inhalts aufgenommen würde:

Tabak darf an Hausarbeiter nur zugerichtet abgegeben werden. Unter Zugerichtung ist zu verstehen: Deckblatt entrippt und aufgesetzt, Umblatt leucht, Einlage entrippt oder geschnitten, verarbeitungsfähig, mindestens jedoch inaktiviert.

Eine derartige Bestimmung, besonders soweit die Einlage in Betracht kommt, strikte durchgeführt, würde die Zurichtung des Tabaks aus der Hausarbeit verbannen und damit nicht nur großen Gesundheitschädigungen vorbeugen, sondern auch der Kinderausbeutung einen Riegel vorschieben. Nach ihren Ausführungen im Reichsarbeitsblatt zu urteilen, dürfen wir wohl annehmen, daß auch O. Werner einer solchen Regelung zustimmen würde.

Den übrigen Vorschlägen von O. Werner wird man im wesentlichen zustimmen können. Sie sollen dazu dienen, eine hygienisch einwandfreie Herstellung von Zigarren in der Hausarbeit zu sichern. So fordert O. Werner eine klare Formulierung oder zum mindesten eine Erläuterung des Begriffes „ekel-erregender Krankheit“; ferner eine häufigere Bestrafung des

Bearbeitens der Zigarren mit dem Munde, und außerdem eine Bestimmung, daß das Ausspucken in den Arbeitsräumen allen darin anwesenden Personen verboten wird und nicht nur den Tabakarbeitern.

Ein Eingehen auf die übrigen Vorschläge von O. Werner können wir uns versagen, da sie mehr verwaltungstechnischer Art sind. Aufgabe der Zahlstellen, in denen Hausarbeiter organisiert sind, wird es nun sein, sich mit den Bestimmungen über die Hausarbeit in der Tabakindustrie zu beschäftigen, damit bei einer evtl. Neuregelung alle Hausarbeiter wissen, um was es geht.

Tabakgewerbliches

Tabakaufhandel im November 1926

Nach dem vorläufigen Ergebnis des deutschen Außenhandels wurden im November vorigen Jahres 72 197 Doppelzentner Rohtabak im Werte von 15 901 000 Reichsmark eingeführt und 180 Doppelzentner Rohtabak im Werte von 28 000 Reichsmark ausgeführt.

Tabaksteuereinnahmen im Dezember 1926

Im Dezember vorigen Jahres wurden aus der Tabaksteuer insgesamt 73 155 825,83 RM. vereinnahmt. Davon waren 53 177 850,09 RM. aus der Banderolensteuer, 9 680 562,42 RM. aus der Materialsteuer, 750,80 RM. aus der Tabakerjaststoffabgabe und 10 296 662,52 RM. aus der Nachsteuer. In den ersten drei Vierteln des Rechnungsjahres 1926/27 (1. April bis 31. Dezember 1926) betragen die Tabaksteuereinnahmen insgesamt 521 007 358,88 RM. Im einzelnen wurden in diesen neun Monaten vereinnahmt 375 292 712,11 RM. aus der Banderolensteuer, 73 043 016,63 RM. aus der Materialsteuer einschließlich der Ausgleichsteuer, 60 665,51 RM. aus der Tabakerjaststoffabgabe und 72 610 964,63 RM. aus der Nachsteuer. Würde die Tabaksteuereinnahme in den kommenden drei Monaten der durchschnittlichen Einnahme der verfloßenen neun Monate entsprechen, so ergäbe das eine Gesamtjahreseinnahme von rund 695 Millionen Reichsmark oder 40 Millionen Reichsmark mehr als im Entwurf des Reichshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1926/27 veranschlagt worden sind.

Ferienheime für Angestellte der Tabakindustrie

Den kaufmännischen und technischen Angestellten der Tabakverarbeitung, wozu auch die Angestellten der Tabakarbeiterverbände gerechnet werden, wird auch im Jahre 1927 Gelegenheit gegeben, durch Vermittlung der Wohlfahrts-Gesellschaft des Tabakgewerbes E. V. in Hannover Ausnahme in den Ferienheimen der Deutschen Gesellschaft für Kaufmanns-Erholungsheime E. V. in Wiesbaden zu ihren billigen Verpflegungssätzen zu finden. Soweit Platz vorhanden ist, werden auch Familienangehörige — Ehegatten und in der Berufsvorbereitung befindliche minderjährige Kinder — mit aufgenommen; Eltern, Geschwister oder sonstige Verwandte können nicht berücksichtigt werden. Anmeldungen sind unter Beifügung von Rückporto schon jetzt, spätestens bis zum 1. März 1927, bei der Wohlfahrts-Gesellschaft des Tabakgewerbes E. V. in Hannover, am Schiffgraben 61, einzureichen. Bis zu diesem Zeitpunkt stehen ihr in den nachverzeichneten Heimen vom Eröffnungstage der Heime ab (meist der 1. oder 15. Mai) fortlaufend während der ganzen Betriebsdauer Plätze zur Verfügung, so daß voraussichtlich alle bis dahin eingegangenen Anträge wunschgemäß erledigt werden können. Anmeldungen, die nach dem 1. März eingereicht werden, können nur noch berücksichtigt werden, soweit dann noch Platz vorhanden ist.

In Betracht kommen folgende 39 Heime:

In Badeorten: Wiesbaden, Bad Neuenahr (Rheinland), Bad Salzhausen (Oberhessen), Bad Harzburg, Bad Frankenhäuser (am Abhang des Kyffhäusers), Bad Telnach, Bad Boll (beide im Schwarzwald), Bad Elster (Sachsen), Bad Landeck (Schlesien) und Bad Reichenhall (Oberbayern).

An der Nordsee: Bad Norderney, Wangerooge, Westerland (Sgtl.).

An der Ostsee: Rendssee, Bad Helligendamm, Warnemünde, Binz, Bad Ahlbeck, Rauschen, Swinemünde.

Im Harz: Johanneser Kurhaus bei Zellerfeld, Schlerke, Wolfshüppchen bei Bad Harzburg.

In Thüringen: Bad Thal, Friedrichroda, Georgenthal, Luitenthal, Aschenhof.

In sächsischen und schlesischen Gebirgen: Bärenburg-Ripsdorf (Erzgebirge), Rummhübel (Riesengebirge).

In süddeutschen Gebirgen: Bühl (Schwarzwald), Wildpark bei Stuttgart, Traunstein, Raineralpe, Schellenberg (alle drei in Oberbayern).

In westdeutschen Gebirgen: Taunusheim bei Wiesbaden, Daun (Eifel), Holzhausen (Teutoburger Wald).

Norddeutsche Seenplatte: Kurhaus Müritzhöhe bei Waren (Mecklenburg).

Der tägliche Verpflegungssatz beträgt in diesem Jahre in 9 Heimen 3,50 M und zwar in Bad Boll, Bad Frankenhausen, Georgenthal, Bad Selligendamm, Holzhausen, Luisenthal, Bad Salzhausen, Traunstein und Waren; in 12 Heimen 4,20 M und zwar in Urendsee, Binz, Bühl, Bad Harzburg, Krummhübel, Bad Neuenahr, Bad Norderneg, Raineralpe, Bad Reichenhall, Schierke, Westerland, Wiesbaden; in den übrigen 18 Heimen beträgt er 3,80 M. In den Badeorten (außer Bad Boll) kann der Aufenthalt 4 Wochen zum gewöhnlichen Verpflegungssatz stattfinden. In den anderen Heimen ist bei einem Aufenthalt über 3 Wochen hinaus der Passantenpreis zu zahlen.

Für Wintersport und Winterkuren sind bis zu Ende Februar 1927 in Betrieb genommen: 1. das Riesengebirgsheim in Krummhübel, 2. das Heim Brocken-Schneideck in Schierke (Oberharz), 3. das Prinz-Ludwig-Heim in Traunstein in Oberbayern, 4. das Erzgebirgsheim in Warenburg bei Ripsdorf. Der tägliche Verpflegungssatz beträgt einschließlich der Kosten für Heizung 4,40 M. Der Kölnische Hof in Wiesbaden ist, wie immer, das ganze Jahr hindurch geöffnet. Der Verpflegungssatz in diesem Heim beträgt einschließlich der Kosten für Heizung 4,80 M täglich. Auch für diese 5 Heime nimmt die Wohlfahrts-Gesellschaft des Tabakgewerbes jederzeit Anmeldungen entgegen.

Tabakarbeiterbewegung

Warum Jugendabteilungen?

Wer die Jugend hat, der hat die Zukunft. Die Wahrheit dieses Satzes wird erfreulicherweise auch in Gewerkschaftskreisen immer deutlicher erkannt, so daß mehrere Organisationen schon seit längerer Zeit für ihre jugendlichen und im Lehrverhältnis befindlichen Mitglieder besondere Sekretariate unterhalten und besondere Zeitungen herausgeben. Wenn sich auch für unseren Verband die Schaffung solcher Einrichtungen wegen der verschiedenartigen Verhältnisse in der Tabakindustrie nicht empfiehlt, so soll damit nicht gesagt sein, daß nun jede Bemühung um die jugendlichen Mitglieder zu unterbleiben hätte. Im Gegenteil, auch die Angehörigen des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes haben alle Ursache, sich um ihre jugendlichen Kolleginnen und Kollegen zu kümmern und sie zu tüchtigen Gewerkschaftern heranzubilden. Wie das gemacht werden kann, zeigt das Beispiel der Zahlstelle Hamburg, wo im April vorigen Jahres eine Jugendabteilung gegründet worden ist. Kollege Herbert Westphal, der Leiter dieser Abteilung, war so liebenswürdig, uns in einem Aufsatz zu schildern, wie die Hamburger Jugendgruppe gegründet wurde, wie sie arbeitet und welche Aufgaben sie sich gestellt hat. Wir veröffentlichen seine Ausführungen in der Erwartung, daß dadurch auch den anderen Zahlstellen Anregung zur Prüfung der Frage gegeben wird, ob nicht mehr als bisher zur Gewinnung und Schulung der jugendlichen Arbeiterinnen und Arbeiter der Tabakindustrie getan werden kann. Kollege Herbert Westphal schreibt:

„Den meisten Mitgliedern unseres Verbandes wird es bis heute noch unbekannt gewesen sein, daß die Zahlstelle Hamburg eine Jugendabteilung hat. Jugendlige Tabakarbeiterinnen und -Arbeiter im Alter bis zu 20 Jahren sind in ihr zusammengelassen, um die sie besonders angehenden Fragen im gleichinteressierten Kreise zu diskutieren, Erkenntnis zu erlangen und diese zu bewußter Tat zu gestalten. Diese Erfassung der Jugendlichen bedeutet keine Lösung von den älteren Verbandsmitgliedern; sondern geschieht aus Rücksichtnahme auf die Mentalität des jungen Menschen. Die Jugendabteilung soll ihm Brücke sein, auf welcher er hinübergelangen in die Gemeinschaft der Älteren.“

Im April vorigen Jahres traten ca. 20 Jugendliche unserer Zahlstelle zusammen, um mit einer kleinen Feier die Gründung der hiesigen Abteilung zu begehen. Seitdem finden allmonatlich mehrere Veranstaltungen bildender und unterhaltender Art statt. Der Ausbau der Abteilung ist ein demokratischer. Die Jugendmitglieder wählen die Abteilungsleitung (Obmann, Beisitzer und Schriftführer) aus ihrer Mitte. Für die Führung der Geschäfte und Veranstaltungen ist diese Leitung den Mitgliedern verantwortlich. Das Selbstbestimmungsprinzip ist also gewahrt. Fühlung mit der Ortsverwaltung des Verbandes besteht selbstverständlich auch, da ja die Jugendabteilung stets als Teil der Zahlstelle und niemals als selbständige Verbindung zu gelten hat. Die Veranstaltungen erstrecken sich auf alle interessierenden Gebiete. Entstehung, Wesen und Aufgabe der Gewerkschaft, wirtschaftliche und kulturelle Lage der Arbeiterklasse, Geschichte, Volkswirtschaft, Staatsbürgerkunde, Beses-

kunde, Heimatkunde, Körpererleichterung und viele andere Themen sind es, die unseren jugendlichen rege Anteilnahme abzugewinnen vermögen. Das System der Arbeitsgemeinschaft ist bei den belehrenden Veranstaltungen durchweg als das Vortheilhafteste erkannt. Das dauernde Frage- und Antwortspiel hält die Aufmerksamkeit rege, bringt den Beteiligten mehr Nutzen, da bei Unklarheiten sofort Nachfrage gehalten wird. Im Gang der Diskussion merkt der Referent auch, wie weit die Hörer zu folgen vermögen. Allerorts ist es längst bewiesen, daß die Organisierung der Jugend erforderlich ist. Wo es nicht aus der Jugend heraus geschehen ist, da haben die Älteren Hand angelegt, auf das etwas werde. — Zweck dieser Zeilen ist, allen Ortsverwaltungen, in deren Bezirk Jugendabteilungen noch nicht bestehen, Anregung zur Gründung solcher zu geben.“

Soziale Forderungen der österreichischen Tabakarbeiter

Die am 19. Dezember 1926 abgehaltene Reichskonferenz der Tabakarbeiter in Oesterreich hat sich eingehend mit den sozialen Verhältnissen der Gegenwart beschäftigt. Die allgemeine Wirtschaftskrise und die mit kapitalistischen Mitteln durchgeführte Sanierung Oesterreichs haben tief in die Lebensverhältnisse der Tabakarbeiter eingegriffen. Es wurden deshalb zur Revision des Kollektivvertrages eine Reihe von sozialen Forderungen aufgestellt, die der Generaldirektion der Tabakregie am 28. Dez. 1926 überreicht wurden. In der Hauptsache handelt es sich um eine Verbesserung der Alters- und Invalidenversicherung. Außerdem wird die Einführung einer Familienversicherung und einer besonderen Unfallfürsorge gefordert.

Aus den Gauen und Zahlstellen

Fielefeld. Am 13. Januar hielt unsere Zahlstelle ihre diesjährige Generalversammlung ab. Nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten erstattete der Vorsitzende, Kollege Kastrop, Bericht über den bisherigen Verlauf der Lohnbewegungen in der Zigarren- und in der Rauch- und Schnupftabakindustrie, wobei er das Verhalten der Unternehmer in das richtige Licht stellte. In der sich anschließenden lebhaften Diskussion wurde von allen Rednern stark betont, daß alles darangesetzt werden müsse, um endlich einmal als Mensch leben zu können. Die Versammelten brachten zum Ausdruck, daß sie seitens Vertrauens zum Deutschen Tabakarbeiter-Verband und seiner Leitung hätten: sie wollen auch vor dem letzten gewerkschaftlichen Mittel nicht zurückschrecken, wenn keine Einigung zustandekommen sollte. Die Agitation für den Verband geht gut voran; in der vergangenen Woche wurden die Unorganisierten fast alle wieder gewonnen. Bericht wurde dann noch, daß der Betriebsrat der Firma Gebr. Crüwell wegen der Lohnfrage vorstellig geworden sei, worauf die Firma erklärte, sich nur an den Tarif halten zu können. An den auch nach ihrer Ansicht zu niedrigen Löhnen trage nicht sie, sondern der Schlichter die Schuld.

Draßteinsbach, Ufz. In einer stark besuchten Tabakarbeiterversammlung referierte am 14. Januar Gauleiter Kollege Kiet aus Gießen über Tarif- und Unterstützungsfragen in der deutschen Zigarrenindustrie. Aus seinen Ausführungen ist insbesondere hervorzuheben, daß die Bestrebungen des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes schon seit Jahrzehnten sich in der Richtung bewegten, die Lohn- und Arbeitsbedingungen in ein festes Tarifverhältnis zu bringen; dieses sei jetzt in die Tat umgekehrt. Wenn auch der Tarifvertrag für die deutsche Zigarrenherstellung noch nicht als ein abgeschlossenes Werk angesehen werden könnte und noch in vielen Punkten verbesserungsbedürftig sei, insbesondere, soweit die Löhne in Betracht kommen, ist unbedingt einer Aufbesserung bedürfen, so müsse doch anerkannt werden, daß nicht jeder Arbeitgeber willkürlich Löhne zahlen könne, wie es ihm beliebt. Allerdings gebe es heute immer noch Betriebe, wo die tariflichen Vereinbarungen nicht in allen Teilen durchgeführt würden. Redner ging dann auf die Arbeitslosigkeit in der Zigarrenindustrie ein und konnte an Hand von reichhaltigem Material beweisen, was der Deutsche Tabakarbeiter-Verband in bezug auf Unterstützung für die Tabakarbeiterchaft erreicht hat. Durch reichen Beifall dankten die aufmerksamen Versammlungsteilnehmer dem Referenten. In der Aussprache wurden hauptsächlich örtliche Verhältnisse erörtert. Insbesondere führte man lebhaft darüber Klage, daß die Lohnzahlung bei der Firma Kojentrantz schon seit Jahren unregelmäßig sei und neuerdings die Firma mit über fünf Wochen Lohn im Verzug wäre. Ferner sei der Betrieb bereits vier Wochen stillgelegt und erst jetzt wären die Bescheinigungen, die zum Empfang der Erwerbslosenunterstützung berechtigten, von der Firma ausgestellt, so daß dadurch die Arbeiter und Arbeiterinnen neun Wochen ohne Lohn und Einkommen sind. Große Empörung kam bei den Diskussionsrednern zum Ausdruck, daß, obwohl fast die gesamte Belegschaft dem christlichen Tabakarbeiterverband angehört, von diesem noch nichts unternommen sei. Nichts als Versprechungen seien gemacht worden. So sei außer den fünf Wochen noch ein Lohn von 14 Tagen rückständig, trotzdem von Dulle (Bezirksleiter des christlichen Verbandes) bestimmt versprochen wurde, daß der seit einem Jahre rückständige Lohn ausbezahlt werde. Nichts als Worte, dem niemals Taten folgen. Der Erfolg der Versammlung war, daß die Teilnehmer durch Handaufheben einstimmig beschlossen, restlos vom christlichen in den Deutschen Tabakarbeiter-Verband überzutreten. Außerdem erfolgten 15 Neuaufnahmen. Tabakarbeiter und Tabakarbeiterinnen vom Rahlgrund, steht die Lehre aus diesen Vorgängen und tut das gleiche.

Sofmeier bei Offenburg. Am 15. Januar fand hier eine gut besuchte öffentliche Tabakarbeiterversammlung statt, in der Gauleiter Durban (Offenburg) über die gegenwärtige Lage der Tabakarbeiterchaft interessante Ausführungen machte. Ganz besonders beschäftigt er sich mit der Frage, wie sich wohl die Lage gestalten wird, wenn der Austritt der oberbadiſchen Zigarrenfabrikanten aus dem R.D. vollzogen ist. Sehr deutlich war die Aufmerksamkeit der Versammlungsbesucher, die erkennen ließ, daß sich bei der Arbeiterchaft allmählich wieder ein besseres Verſehen durchzieht. Die am Schluß der Versammlung gemachten Mitgliederausführungen beweisen, daß die Tabakarbeiterchaft wieder den Weg zur Organisation findet. Es wurde sogar der Wunsch geäußert, recht bald wieder eine Versammlung abzuhalten.

Regensburg. Am 16. Januar fand die ordentliche Generalversammlung unserer Jahrestelle statt. Die bisherigen Bevollmächtigten wurden einstimmig wiedergewählt. Kollege Greiner erbat die Verzeihung von den Lohn- und Sammlungsverhandlungen für die Rauch- und Schnupftabakindustrie. Folgende Entschliegung wurde einstimmig angenommen:

„Die heute im Volkshaus tagende Generalversammlung der Jahrestelle Regensburg erhebt einstimmigen Protest gegen den am 4. Januar in Berlin gefällten Schiedsspruch. Die Mitglieder der Jahrestelle finden es für unbegreiflich, daß der in letzter Zeit eingetretenen nachhaltigen Verteuerung wichtiger Nahrungs- und Genussmittel, welche auch von Arbeitgeberseite anerkannt wurde, durch entsprechende Lohnerhöhung nicht Rechnung getragen wurde. Die Versammlung beauftragt deshalb den Hauptvorstand, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um unserer berechtigten Forderung Geltung zu verschaffen.“

Schutterzell. Der Deutsche Tabakarbeiter-Verband hatte am 20. Januar die hiesigen Tabakarbeiter zu einer öffentlichen Tabakarbeiterversammlung eingeladen, in welcher der Gauleiter Durban aus Offenburg über die gegenwärtige Lage sprach. Er machte die Anweisungen mit den eventuellen Folgen bekannt, die der Austritt der oberbadiſchen Zigarrenfabrikanten aus dem R.D. mit sich bringen kann. Die Aufmerksamkeit, die von den Versammlungsbesuchern den Ausführungen des Redners geschenkt wurde, ließ erkennen, daß die Tabakarbeiterchaft aus ihrer Leihgarnie erwacht und den Weg zur Organisation wieder zu finden weiß. Der Besuch der Versammlung war gut, hat jedoch unter der hier herrschenden Grippe-Epidemie etwas gelitten. Es darf jedoch die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die nächste Versammlung einen besseren Besuch aufzuweisen haben wird.

Schutterzell (Amt Jahr). Am 16. Januar fand hier eine gutbesuchte Versammlung statt, zu der die Kollegen Durban (Offenburg) und Englich (Friedenheim) erschienen waren. Kollege Durban behandelte in einem Referat recht interessant die Lohnbewegungen in der Tabakindustrie und den Austritt der oberbadiſchen Zigarrenfabrikanten aus dem R.D. In seinem Referat kam der Redner auch auf die geringen Wochenverdienste zu sprechen und erklärte, daß in fast ganz Oberbaden zurzeit ein sehr schlechtes Material verarbeitet wird. Die Löhne sind noch immer unbefriedigend und müssen weiter erhöht werden, was sich aber nur erreichen läßt, wenn die gesamte Tabakarbeiterchaft Oberbadens reitlos im Deutschen Tabakarbeiter-Verband zusammengeschlossen ist. An der Diskussion beteiligten sich die Kollegen Rud. Huber, Klein und Vorbeier aus Schutterzell sowie der Kollege Englich aus Friedenheim, die den Ausführungen des Referenten zustimmten. Bei der vorgenommenen Neuwahl des Ortsvorstandes wurde der Kollege Rud. Huber als 1. Bevollmächtigter gewählt; im übrigen fanden in der Fektion der Ortsverwaltung keine Änderungen statt. Der Versammlungsleiter schloß die gut verlaufene Versammlung mit dem Wunsche, daß alle Kollegen und Kolleginnen mitwirken mögen, auch den letzten Schutterzeller Tabakarbeiter unserem Verband zuzuführen.

Zusweier. In einer am 17. Januar stattgefundenen öffentlichen Tabakarbeiterversammlung sprach der Gauleiter Durban (Offenburg) über die gegenwärtige Lage in der Tabakindustrie und die Folgen des Austritts der oberbadiſchen Zigarrenfabrikanten aus dem R.D. Die zahlreich erschienenen Besucher folgten mit großer Aufmerksamkeit den interessanten Ausführungen des Redners, der durch sein Referat die Anwesenden zu überzeugen verstand, daß Erfolge für die Tabakarbeiter nur dann zu erreichen sind, wenn sich dieselben in einer festen Organisation, und zwar im Deutschen Tabakarbeiter-Verband, zusammenfinden. Der Erfolg war, daß sich am Schluß der Versammlung eine Anzahl Kolleginnen und Kollegen in den Verband aufnehmen ließen.

Verbandsteil

Die Namen der Zahlstellen, von denen die Quartalsabrechnung nicht bis zum 31. Januar beim Vorstand in Bremen ist, werden in der nächsten Nummer des „Tabak-Arbeiter“ bekanntgegeben.

Statistikarten und Fragebogen

Mit dieser Nummer der Verbandszeitung ist jeder Zahlstelle, die keine Fragebogen erhalten hat, eine Statistikarte zugewandt. Statistikarten und Fragebogen müssen vollständig und richtig ausgefüllt dem Vorstand in Bremen spätestens bis zum 7. Februar zugeschickt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen oder kurzarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 29. Januar zu nehmen. Zahlstellenverwaltungen, denen keine Fragebogen zugesandt worden sind und die keine Statistikarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer gewöhnlichen Postkarte übermitteln.

Am 29. Januar ist der 5. Wochenbeitrag fällig

Folgende Gelder sind eingegangen:

14. Januar. Frankl, Krumbach 78,87. Stargard 300,—.
 15. Frankenberg 1000,—. Poisdam 20,—. Spenge 150,—. Witzig 100,—. Würzburg 150,—. Seesen 33,—. Edernförde 81,—. Erfurt 10,40. Mühlhausen 50,—. Eppingen 36,15. Calau 16,15. Bonn 40,20. König 7,—. Segeberg 25,48. Fürstentagen 21,—. Reichenbach 13,60. Goldberg 130,—. Frankfurt a. M. 50,—. Sonneborn 100,—. Jüllschau 24,33. Bad Orb 72,92. Schorndorf 40,—. Breslau 500,—. Schutterzell 10,—. Dinglingen 50,—.
 17. Salaußen 87,—. Darel 20,—. Köln 600,—. Goldenstedt 95,40. Halberstadt 150,—. Torgau 15,—. Neuhaus 67,53. Münchhof 45,—. Lenzinghausen 25,—. Ermschwerd 123,75. Wannich 60,—. Buttstädt 54,—. Großenhain 85,—. Lippstadt 20,—. Mennighausen 40,—. Obertshausen 22,96. Hameln 70,—. Barmont 458,40. Elbing 410,43. Hohenhausen 129,51. Braunsberg 210,—. Driesen 28,—. Ohlau 150,—. Steindorf 70,59. Gelnhausen 229,28.
 18. Dresden 2000,—. Rochlitz 50,—. Geringswalde 80,—. Menzingen 75,—. Püßbede 2500,—. Hohenheim 400,—. Lemgo 250,—. Schötmars 80,—. Kottorf 80,—. Berlin 1000,—. Werther 235,07. Gera 40,—. Zeitz 47,—. Osnabrück 100,—. Sternenfels 29,70. Belitz 505,92.
 19. Köln 200,—. Zwickau 57,—. Minden 200,—. Altenburg 150,—. Elberfeld 24,90. Derlinghausen 116,72. Seligenstadt 12,80. Bünde 1000,—. Mardorf 151,40.
 20. Heß Lichtenau 60,70. Heidelberg 150,—. Ellhausen 110,—.
 21. Baldorf 350,—. Rinteln 100,92. Scharbeck 200,—.
 22. Bremen 400,—. Lahr 150,—.

Bremen, 25. Januar.

J. Roth.

Als verloren gemeldet:

- Mitgliedsbuch S. III 85 330, Anna Debler, geb. am 31./12. 1893 in Hanessen, eingetreten am 10./3. 1921. (23./8. 1927.)
 Mitgliedsbuch S. 32 185, Auguste Raune, geb. 24./7. 1908 in Hildesheim, eingetreten am 1./7. 1924. (24./9. 1927.)

Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes G. m. b. H. Berlin S 14

Anfang Februar 1927 erscheint in unserem Verlage:

Das Arbeitsgerichtsgesetz

Vollständiger Wortlaut des Gesetzes mit ausführlichen Erläuterungen von S. AUFHAUSER, vorsitzender des AFA-Bundes, M. d. R. und CL. NÖRPEL, Sekretär des ADGB.

Ladenpreis 4.— bis 5.— RM., Mitgliederpreis in Leinen gebunden etwa 3.— bis 3.50 RM.

Diese Ausgabe des Gesetzes wird in den nächsten Monaten zum täglichen Handwerkzeug jedes Gewerkschaftsfunktionärs gehören müssen. Aufhäuser hat als Mitglied des Reichstages die Entstehung des Gesetzes aus nächster Nähe verfolgen können und ist wohl wie kaum ein anderer Gewerkschafter geeignet, den Kommentar zu diesem Gesetz zu schreiben. Nörpel, einer der besten Kenner des Arbeitsrechts, wird diese Ausgabe für die Hand der im Arbeitsverhältnis Stehenden besonders brauchbar gestalten.

Warten Sie deshalb das Erscheinen

dieses Kommentars ab, bevor Sie eine andere angekündigte Ausgabe bestellen.

Bestellungen durch die Verwaltungsstellen der Organisationen, durch die Ortsausschüsse des ADGB, und des AFA-Bundes oder direkt beim Verlag

Geht ausgelesene
„Tabak-Arbeiter“
 zu Agitationszwecken an
 unorganisierte Kollegen und
 Kolleginnen weiter!

Unserm Kollegen
Arnold Gundlach
 aus Münden (Hannover) zu seinem
 am 30. Januar stattfindenden
 49. Geburtstage
 die herzlichsten Glückwünsche.
 Einige Tischkollegen der
 G. G. H.
 Hohenheim.
 Wunsch, was sagst du!